

Schweizerisches Bundesblatt.

44. Jahrgang. II.

Nr. 13.

30. März 1892.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 22. März 1892.)

Der schweizerische Bundesrath hat den Rekurs von Aloys Schüpfer, Schweinehändler im Seehüsli bei Neuenkirch, Kantons Luzern, gegen einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. Dezember 1891 betreffend Gutheißung einer vom Statthalteramt Zürich wegen Uebertretung des zürcherischen Gesetzes über den Viehverkehr vom 1. Oktober 1855 auferlegten Geldbuße, gestützt auf folgende Erwägungen als unbegründet abgewiesen:

1. Die grundsätzliche Frage, ob das zürcherische Gesetz vom 1. Oktober 1855 betreffend den Viehverkehr, speziell dessen Paragraphen 13 ff., welche Diejenigen, die den Viehhandel gewerbsmäßig betreiben, zur Lösung eines Patentes verpflichtet, mit Art. 31 der Bundesverfassung (Handels- und Gewerbefreiheit) vereinbar sei, ist vom Bundesrathe bereits im Jahre 1878 anlässlich der Erledigung einer von mehreren Viehhändlern erhobenen Beschwerde mit folgender Begründung bejaht worden:

„Der Artikel 31 der Bundesverfassung spricht den Grundsatz der Handels und Gewerbefreiheit nicht in einer vorbehaltlosen und absoluten Weise aus, sondern macht ausdrücklich einen Vorbehalt für sanitätspolizeiliche Maßnahmen, für Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben und für Besteuerung des Gewerbebetriebes, allerdings mit der Beschränkung, daß solche Verfügungen den Grundsatz der Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen dürfen. Hievon kann aber bei der in Frage liegenden Vorschrift in dem Gesetze des Kantons Zürich um so weniger die Rede sein, als die Taxe (Fr. 10. 20 für eine vierjährige Dauer des Patentes) sich innerhalb sehr mäßiger Schranken hält.“ (Bundesbl. 1879, II, 455.)

Es liegt kein Grund vor, heute von dieser Schlußnahme abzugehen, auch nicht im Hinblick auf die durch das Zürcher Gesetz für die Patentirung von Kantonsewohnern wie Nichtkantonsewohnern geforderte Kautionsleistung.

2. Was die Frage anbelangt, ob die thatsächlichen Verhältnisse die Anwendung des Gesetzes auf den Rekurrenten rechtfertigen, ist durch die gerichtlichen Urtheile unzweifelhaft festgestellt, daß der Rekurrent mit einem Käufer im Kanton Zürich in einem derartigen Verkehre steht, daß gesagt werden kann, er betreibe seinen Viehhandel auch im Gebiete des Kantons Zürich, mag auch die Bestellung der Waare nicht in demselben, sondern im Wohnortskanton des Rekurrenten erfolgen.

(Vom 25. März 1892.)

Der Bundesrath hat den Rekurs des Felice Bisleri von Mailand, in Bellinzona, gegen einen Entscheid der Regierung des Kantons Bern vom 22. Oktober 1891, betreffend Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit durch Einschränkung des Verkaufs des Präparates „Eisen-China Bisleri“ (Ferro-China Bislerie) auf die Apotheken, gestützt auf folgende Erwägungen als unbegründet abgewiesen:

Da die Verfassungsmäßigkeit der bernischen Medizinalgesetzgebung, soweit sie auf den Rekursfall Bezug haben kann, vom Rekurrenten nicht bestritten wird, so ist vom Bundesrathe bloß die Frage zu entscheiden, ob der bernische Regierungsrath den in Art. 31 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit dadurch verletzt habe, daß er dem Präparate des Rekurrenten den Charakter eines Arzneimittels beilegte und demgemäß den Verkauf desselben nicht wie für einen gewöhnlichen Handesartikel freigab. — Diese Frage kann nach den in den Akten enthaltenen thatsächlichen Erhebungen und Aufschlüssen nur im Sinne der Kantonsbehörde beantwortet werden. Der Rekurrent selbst schreibt seinem Präparate in den öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen desselben die Wirkungen eines Heilmittels zu, und er kann sich daher nicht beschweren, wenn die Behörden das Gleiche thun.

Die k. spanische Regierung hat für die Führung der Unterhandlungen über Abschluß eines Handelsvertrages mit der Schweiz als Delegirte bezeichnet:

S. Exc. Herrn Juan de Navarro Reverter, Mitglied der Deputirtenkammer, Sekretär des Finanzministeriums, als Präsidenten,

Herrn Dupuis de Lome, Mitglied der Deputirtenkammer, Ministerresident, als Vertreter des Ministeriums des Auswärtigen, und

Herrn Julian Castedo, Chef der Administration in der Generalzolldirektion, als Vertreter des Finanzministeriums.

Vom Bundesrath werden als Delegirte ernannt:

Herr alt Bundespräsident Dr. Emil Welti,

Herr Generalkonsul Lardet in Madrid und

Herr A. Germann-Stäheli, Großrath in St. Gallen.

(Vom 29. März 1892.)

Der Abschluß der eidgenössischen Staatsrechnung für das Jahr 1891 stellt sich folgendermaßen:

Die Ausgaben betragen Fr. 73,012,038. 14

Die Einnahmen „ 69,041,927. 16

Ausgabenüberschuß Fr. 3,970,110. 98

Hievon kommt in Abzug:

Der Einnahmenüberschuß des Jahres 1890

gemäß dem Bundesbeschluß vom 23. Juni

1891 „ 932,870. 31

verbleibt Ausgabenüberschuß Fr. 3,037,240. 67

In theilweiser Abänderung des am 23. Januar d. J. genehmigten Militärschultableau hat das Militärdepartement gemäß Art. 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 8. Januar 1892 betreffend die Organisation der Vertheidigung und Verwaltung der Gotthardbefestigung (A. S. n. F. XII, 454) folgende Verfügung getroffen:

Der Wiederholungskurs der Positionsartillerie-Abtheilung IV (Positionskompagnie Nr. 1, Zürich, und Positionskompagnie Nr. 7, Aargau) soll vom 28. April bis 15. Mai auf dem Gotthard (statt in Payerne) stattfinden.

Der Wiederholungskurs der Sappeur- und Pionnierkompagnien des Landwehr-Geniebataillons Nr. 6, sowie der Landwehr-Infanteriepioniere der VI. Division soll vom 9. bis 19. Mai auf dem Gotthard (statt Luziensteig) stattfinden.

Dem niederländischen Vizekonsul in Lausanne, Herrn Hermann Labouchère, wird das Exequatur ertheilt.

Als Mitglieder der Expertenkommission für die Bekämpfung der Reblaus werden mit Amtsdauer von zwei Jahren (bis Ende März 1894) gewählt: die Herren Dr. V. Fatio in Genf, Staatsrath Comtesse in Neuenburg, J. Bonjour in Hauteville bei Vivis, Prof. Dr. Mühlberg in Aarau, Dr. Jean Dufour in Lausanne und Prof. Dr. Müller in Wädenswil.

Dem vom Militärgericht der III. Division wegen Eigenthumsbeschädigung zum Minimum der Strafe verurtheilten, zur theilweisen Begnadigung empfohlenen Soldaten Vögeli wird auf dem Gnadenwege die Zuchthausstrafe in Gefängnißstrafe umgewandelt, diese letztere auf drei Monate herabgesetzt und die Kassation, sowie die Einstellung im Aktivbürgerrecht aufgehoben.

Ueber den Verkauf von Handfeuerwaffen und Bestandtheilen von solchen durch die eidgenössische Waffenfabrik wird ein Regulativ erlassen.

Der eidgenössischen Winkelriedstiftung ist von einem nicht genannt sein Wollenden durch Herrn Bundespräsidenten Hauser eine Gabe von Fr. 30 zugewendet worden, welche verdankt wird.

Wahlen.

(Vom 25. März 1892.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postkommis in Bern:	Herr Hans Blau, von Bern, zur Zeit Postkommis in Chiasso.
Postkommis in Basel:	„ Hermann Lüdin, von Ramlinsburg, zur Zeit Büreaudiener in Basel.
	„ Hans Lutz, von Thal (St. Gallen), zur Zeit Postkommis in Pontarlier.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1892
Date	
Data	
Seite	1-4
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 657

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.